

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1955

Nummer 26

Datum	Inhalt	Seite
3. 5. 55	Gesetz über das Oberversicherungsamt in Essen . . . . .	83
3. 5. 55	Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen . . . . .	83
3. 5. 55	Sportwettersgesetz . . . . .	84
24. 4. 55	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1955 (Umlagefestsetzungsverordnung 1955) . . . . .	84
4. 5. 55	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchführung von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen . . . . .	85
31. 3. 55	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsbuslinie von Solingen/Dreieck nach Solingen/Hästen . . . . .	85

## Gesetz über das Oberversicherungsamt in Essen. Vom 3. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

§ 6 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsaufgaben der allgemeinen und besonderen Oberversicherungsämter gehen auf ein Oberversicherungsamt über, das seinen Sitz in Essen hat.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

— GV. NW. 1955 S. 83.

## Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen. Vom 3. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Zuständigkeit

Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. der Innenminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder der örtlichen Ordnungsbehörden begründet ist;

2. der Regierungspräsident für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind;

3. die für das Ordnungswesen örtlich zuständigen Behörden (örtliche Ordnungsbehörden) für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen, für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und für die Ausspielung (Lotterie) nach § 56 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

### § 2

#### Neufassung der Lotterieverordnung

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelung gemäß § 1 unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und hierbei diejenigen Änderungen vorzunehmen, die durch den Wandel der staatsrechtlichen Verhältnisse oder die Rechtsentwicklung erforderlich geworden sind.

### § 3

#### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Der Minister für Wiederaufbau:

Weyer.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 83.

## Sportwettengesetz.

Vom 3. Mai 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Wettunternehmen

(1) Die Landesregierung kann Wettunternehmen für sportliche Wettkämpfe zulassen. Träger des Wettunternehmens kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Handelsrechts sein.

(2) Für Wetten aus Anlaß von öffentlichen Pferderennen und anderen öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

### § 2

#### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Wettunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bietet. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die sich beziehen auf

- die Gestaltung des Wettunternehmens und seine Überwachung,
- die Durchführung des Wettbetriebes,
- die Geschäftsbeziehungen zwischen Wettunternehmen und Wettannahmestellen,
- die Verteilung der Wetteinsätze auf Wettgewinne (§ 4 Abs. 1) und auf Abführungen an das Land und an Sportverbände.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit erteilt; der vorzeitige Widerruf kann vorbehalten werden. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

### § 3

#### Wettannahmestellen

(1) Sportwetten für Wettunternehmen dürfen nur durch Wettannahmestellen gewerbsmäßig vermittelt werden. Der Betrieb einer Wettannahmestelle bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidenten. § 2 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung.

(2) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die die zum Betrieb einer Annahmestelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie soll davon abhängig gemacht werden, daß der Leiter der Annahmestelle und die in der Annahmestelle beschäftigten Personen zu einem Personenkreis gehören, der wegen seiner sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder seiner sportlichen Verdienste förderungswürdig ist; die Erlaubnis kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Wettannahmestellen dürfen auf Sportplätzen nicht errichtet werden.

### § 4

#### Verwendung der Wetteinsätze

(1) Die Hälfte der eingezahlten Wetteinsätze ist als Gewinn an die Wettenden auszuzahlen.

(2) Der nach Abzug der Unkosten verbleibende Betrag ist ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke sowie für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

### § 5

#### Gewinngemeinschaften

(1) Das Wettunternehmen kann mit anderen Wettunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin vereinbaren, daß die als Gewinn auszuschüttenden Beträge zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausschüttung der Gewinne zusammengelegt werden.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Innenministers und des Finanzministers.

### § 6

#### Geschäftsprüfungen

(1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister jederzeit den Geschäftsbetrieb eines Wettunternehmens auf Kosten des Wettunternehmens durch

einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Das Wettunternehmen hat hierzu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Absatz 1 findet mit der Maßgabe auf die Wettannahmestelle Anwendung, daß der Regierungspräsident die Überprüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer veranlaßt.

### § 7

#### Durchführung des Gesetzes

Der Innenminister erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Finanzminister.

### § 8

#### Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243) außer Kraft; eine auf Grund des außer Kraft tretenden Gesetzes erteilte Erlaubnis bleibt bis zum Ablauf ihrer Wirksamkeitsdauer auch insoweit gültig, als sie Auflagen und Bedingungen enthält, die von dem in Kraft tretenden Gesetz abweichen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister

zugleich für den Finanzminister:

Dr. Meyers.

Der Minister für Wiederaufbau

zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Weyer.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Peters.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

Der Kultusminister:

Schütz.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1955 S. 84.

### Verordnung

#### über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1955 (Umlagefestsetzungsverordnung 1955).

Vom 24. April 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

### § 1

Für die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1955 entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlungen der Landwirtschaftskammern auf zwei vom Tausend des auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 84.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen  
Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von  
Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie  
Knochen.**

Vom 4. Mai 1955.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

## § 1

Dem § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 kann außerdem erteilt werden, wenn durch die Art der Herstellung der einzuführenden Erzeugnisse im Ausland und durch die Behandlung dieser Erzeugnisse im Inland die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Ausland beseitigt ist.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 85.

**Bekanntmachung  
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 31. März 1955.  
— IV B 3 a

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie  
von Solingen/Dreieck nach Solingen/Hästen.

Auf Grund des Antrages vom 28. 9. 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmerin Stadt Solingen (Solinger Straßenbahnen)

in Solingen auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Solingen/Dreieck nach Solingen/Hästen über Ufergarten—Hauptstraße—Bismarckstraße—Bülowlplatz—Pffaffenberger Weg bis 23. Juli 1952 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 31. 12. 1955 gesetzt.
6. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauvorhabens. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obus-Anlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BOKraft) anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300,— DM erhoben.

Im Auftrage: S c h a a f.

— GV. NW. 1955 S. 85.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Beitrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

